

Gremium

**An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am
28.04.2020, TOP 3.3.4 – öffentlich**

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.04.2020 zum Thema "Maßnahmen des Schulträgers
bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes", Drucksachen-Nr.: 10707/2014-2020**

Welche Maßnahmen ergreift der Schulträger zur Unterstützung der Schulen hinsichtlich der Wiederaufnahme des Unterrichts an allen Schulformen?

Zusatzfrage 1:

Gibt es Konzepte und wenn ja welche, für die sukzessive Erhöhung der Schülerzahlen in den folgenden Wochen?

Zusatzfrage 2:

Wie ist der Schutz der Schüler, die Risikogruppen angehören, gewährleistet?

Antwort der Verwaltung:

Zentrale Maßnahme im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Unterrichts ist die Erhöhung der Hygienestandards in sämtlichen Schulen. Zu diesem Zweck wurden die an die aktuelle Lage angepassten Hygienepläne der Schulen gesammelt und werden derzeit vom Gesundheitsamt überprüft, um so die Wahrung des notwendigen und durch das Land empfohlenen Hygienestandards sicherzustellen.

Die Umsetzung des Hygienestandards hat die Bezirksregierung Detmold an drei zentrale Punkte geknüpft:

- Bis zur Wiedereröffnung der Schulen ist in allen Schulgebäuden eine notwendige Grundreinigung, soweit diese nicht bereits erfolgt war, durchzuführen. Diese ist den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechend auszuführen. Dies erfolgte in Absprache mit dem ISB.
- Außerdem ist die Durchführung und Organisation einer arbeitstäglichen Reinigung der Kontaktflächen, womit insbesondere Handkontaktflächen gemeint sind, in den Schulen zu gewährleisten. Dazu sollen objektübliche Reinigungsmittel verwendet werden. In Absprache mit dem ISB wurden hier die Reinigungsintervalle angepasst.
- Neben diesen Maßnahmen sind intakte Sanitäranlagen mit entsprechender Sanitärausstattung wie Seifenspende, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich sind diese bereits vorhanden, etwaige Mängel sollten von den Schulen angezeigt werden.

Zusätzlich zu diesen vorgeschriebenen Hygienestandards werden den Schulen zur Sicherstellung der erforderlichen Handhygiene während der Krise Flüssigseifen zur Verfügung gestellt, welche auch für die Handwaschbecken in den Klassenräumen vorgesehen sind. Um Lieferschwierigkeiten entgegenzuwirken, beschafft das Amt für Schule zusätzlich zentral solche Hygienematerialien.

Darüber hinaus werden die Schulen auch bei Einzelfragen bezüglich der Durchführung von Maßnahmen und etwaig noch zu treffender Maßnahmen soweit wie möglich beraten und unterstützt.

Zu Zusatzfrage 1:

Die Zuständigkeit für die Wiedereröffnung der Schulen und die sukzessive Erhöhung der Schülerzahlen liegt auf Landesebene. Das Land ist hier bereits tätig geworden und hat § 1 der Corona-Betreuungsverordnung erlassen. Demnach sind die Schulen aktuell noch geschlossen, seit dem 23.04.2020 sind davon jedoch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen ausgenommen.

Das Betreten der Schule durch Lehrkräfte zur Erteilung von Unterricht oder der Wahrnehmung erforderlicher Dienstgeschäfte ist ebenfalls gestattet.

Sofern die Entwicklung der Infektionsraten dies zulässt, sollen ab dem 04.05.2020 die Grundschulen schrittweise wiedereröffnet werden. Vorrangig soll die Wiedereröffnung nach derzeitiger Planung für Schülerinnen und Schüler der vierten Jahrgangsstufe erfolgen, um diesen den Einstieg in die Sekundarstufe zu erleichtern.

Zu Zusatzfrage 2:

In der Schulmail Nr. 15 vom 18.04.2020 heißt es:

„Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen [...] haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.“

In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.“

I.A.



Schönemann
Amtsleitung